

2690 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März 1983  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung  
und das Heeresdisziplinalgesetz geändert werden  
(Strafverfahrensänderungsgesetz 1983)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält u.a. eine Regelung zur Einschränkung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr und zur beschleunigten gerichtlichen Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft. Dabei soll die zeitliche Befristung der Haft wegen Verdunkelungsgefahr künftig nicht schon mit der Ankageerhebung, sondern erst mit dem Beginn der Hauptverhandlung entfallen. Vorgesehen ist auch eine Erweiterung der Pflichtverteidigung in Haftsachen. Bei Verdacht einer strafgesetzwidrigen Herkunft einer zur Abwendung der Haft angebotenen Kautions hat das Gericht Erhebungen über die Redlichkeit der Herkunft der angebotenen Kautions vorzunehmen. Im Falle eines Freispruches ist seitens des Bundes ein Pauschalbeitrag zu den Verteidigungskosten zu leisten. Ferner sollen auch die Möglichkeiten zur Vorführung verhafteter Angeklagter zur Verhandlung im Rechtsmittelverfahren erweitert werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung und das Heeresdisziplinalgesetz geändert werden (Strafverfahrensänderungsgesetz 1983) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

S t o i s e r  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann